



RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02)

Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

Vorbemerkung

Rechnungslegungs Interpretations Committee

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat die Aufgaben, Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten, die Entwicklung von Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zu begleiten, die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsstandards zu fördern sowie Sachverhalte insbesondere auf Grund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) zu beurteilen. Dabei arbeitet das RIC mit dem IFRIC des International Accounting Standards Board (IASB) sowie den entsprechenden Gremien anderer nationaler Partner eng zusammen.

Die Anwendungshinweise des RIC stellen nach sorgfältiger Diskussion aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS, des Frameworks des IASB, ggf. der *Observer Notes* und der Erörterungen im IFRIC sowie der eingegangenen Stellungnahmen die abschließende Meinung des RIC zu den behandelten Sachverhalten dar.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat der Veröffentlichung dieses RIC Anwendungshinweises IFRS (2009/02) zugestimmt.

Die vom RIC beschlossenen Anwendungshinweise gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRIC oder den IASB beschlossen wurde. Sie dienen als Hilfestellung für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird und entfalten keine Bindungswirkung. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalles einzubeziehen.



Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Anwendungshinweis steht dem DRSC zu. Der Anwendungshinweis ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird ein Anwendungshinweis wiedergegeben, darf dieser inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel des Anwendungshinweises sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des Anwendungshinweises des RIC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.



RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02)

Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

Hintergrund

Im Rahmen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die mit dem Abschwung des US-Immobilienmarkts ihren Anfang nahm, hat eine Reihe von Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit einem nach IFRS aufzustellenden Abschluss eine besondere Bedeutung erfahren.

Da nach der Ansicht des RIC in diesem Zusammenhang verschiedene Klarstellungen hilfreich sind, wurde der vorliegende RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) erarbeitet. Dieser soll den Unternehmen, die ihren Abschluss gemäß IFRS aufstellen, als Hilfestellung dienen.

Behandelte Bilanzierungsfragen

In seiner 34. Sitzung am 26. Mai 2009 hat das RIC beschlossen, eine Verlautbarung zu Bilanzierungsfragen im Hinblick auf die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf den IFRS-Abschluss zu veröffentlichen.

Ersteller und Abschlussprüfer sowie die interessierte Öffentlichkeit wurden in diesem Zusammenhang gebeten, bis zum 14. August 2009 Sachthemen und Problemstellungen von allgemeinem Interesse bzw. konkretisierende Hinweise zu angeführten Beispielen unter besonderer Herausstellung der aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultierenden Bilanzierungsfragen beim RIC einzureichen.

Nach Erörterung durch das RIC ist zu verschiedenen eingegangenen Vorschlägen und zu weiteren vom RIC identifizierten Sachverhalten dieser Anwendungshinweis erarbeitet worden.

Im Rahmen einer Fortentwicklung wurden die Hinweise 6 und 7 in den Anwendungshinweis aufgenommen.

Das RIC beabsichtigt außerdem, diesen Anwendungshinweis um weitere Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise fortzuentwickeln.



Hinweise zur Rechnungslegung

1. Konjunkturelles Kurzarbeitergeld¹

Sachverhalt

Als kurzfristige Reaktion auf mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen nutzen Unternehmen vielfach das Instrument der Kurzarbeit bzw. des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes. Im Rahmen dieser Form der Kurzarbeit wird die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit für einen vorübergehenden Zeitraum vermindert, wobei die Arbeitnehmer bzw. Teile der Belegschaft ein entsprechend reduziertes Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber erhalten. Sofern die einschlägigen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs 3 (SGB III) erfüllt werden, haben die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer einen Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld. Für die Ausfallstunden wird sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern diese staatliche Leistung durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt. Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, schriftlich vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung anzuzeigen. Die Auszahlung an die Beschäftigten erfolgt durch den Arbeitgeber.

Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent und für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz gemäß § 179 Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) im Anspruchszeitraum.

Darüber hinaus werden dem Arbeitgeber auf Antrag² die von ihm allein zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung für die Ausfallstunden pauschaliert zu 50 Prozent bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu 100 Prozent erstattet³.

Frage: Besteht im Falle der Kurzarbeit für das bilanzierende Unternehmen eine Pflicht zur Rückstellungsbildung für künftig an die Arbeitnehmer zu zahlende Kurzarbeitergelder bzw. von ihm zu tragende Aufwendungen zur Sozialversicherung?

1 Der Begriff „konjunkturelles Kurzarbeitergeld“ (bzw. Kurzarbeitergeld) wird in diesem Anwendungshinweis in Übereinstimmung mit der von der Bundesagentur für Arbeit verwendeten Begriffsumschreibung wie folgt verwendet: „Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld (Kug) wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Die Voraussetzungen der §§ 169 bis 182 Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) müssen dabei erfüllt sein.“

2 Der Antrag auf das konjunkturelle Kurzarbeitergeld schließt den Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ein.

3 Vergleiche hierzu § 421t Sozialgesetzbuch 3 (SGB III). Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2010 befristet sind.



Antwort: Nein. Weder IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* noch IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* begründen für einen Arbeitgeber im Falle der Kurzarbeit die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für künftig zu zahlende Kurzarbeitergelder bzw. Sozialversicherungsbeiträge, da der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer insoweit nicht verpflichtet ist bzw. sich nach wie vor Anspruch und Verpflichtung aus dem beiderseitig noch nicht erfüllten Dauerschuldverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeglichen gegenüberstehen. Dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber zu einer Aufstockung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes verpflichtet hat.

Frage: Handelt es sich bei dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens um einen durchlaufenden Posten, so dass in der Gesamtergebnisrechnung bzw. in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung weder ein entsprechender Aufwand noch ein Ertrag zu erfassen bzw. auszuweisen ist?

Antwort: Ja. Aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt das konjunkturelle Kurzarbeitergeld insoweit einen durchlaufenden Posten dar, als gemäß § 169 Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) der Anspruch auf das konjunkturelle Kurzarbeitergeld dem Arbeitnehmer zusteht und die Leistungsverpflichtung bei der Bundesagentur für Arbeit liegt. Aus diesem Grund sind konjunkturelle Kurzarbeitergelder in der Gesamtergebnisrechnung bzw. in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung weder als Ertrag noch als Aufwand zu erfassen bzw. auszuweisen. Aus Gründen der Praktikabilität wird es jedoch regelmäßig nicht zu beanstanden sein, wenn das an die Arbeitnehmer ausgezahlte konjunkturelle Kurzarbeitergeld in der Buchhaltung als Personalaufwand erfasst und die Erstattung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit mit diesem Aufwand verrechnet wird. Die Berücksichtigung der Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit als sonstige betriebliche Erträge oder in vergleichbaren Posten ist dagegen nicht sachgerecht.

Frage: Gilt diese Aussage analog auch für die vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung, die ihm auf Antrag pauschaliert von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden?

Antwort: Nein. Die pauschalierten Erstattungen der vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung stellen keinen durchlaufenden Posten dar, da das bilanzierende Unternehmen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge primär verpflichtet bleibt und diese Aufwendungen somit als Personalaufwand zu erfassen hat. Die pauschalierten Erstattungen sind vor diesem Hintergrund als erfolgsbezogene Zuwendungen im Sinne von IAS 20 zu interpretieren. Gemäß IAS 1.32 i.V.m. IAS 20.31 ist daher für diese Erstattungen sowohl die getrennte Darstellung als



Ertrag als auch der Abzug von den Personalaufwendungen zulässig. In IAS 20.31 wird weiter ausgeführt, dass die Angabe der Zuwendungen für das richtige Verständnis von Abschlüssen notwendig sein kann. Darüber hinaus ist die Auswirkung von Zuwendungen auf jeden gesondert darzustellenden Ertrags- oder Aufwandsposten anzugeben (d.h. der jeweils enthaltene Betrag oder der Anteil der Zuwendungen ist anzugeben), sofern die Auswirkungen wesentlich sind. Weiterhin sind die in IAS 20.39 geforderten Angaben im Anhang anzugeben.

Frage: Wie ist zu bilanzieren, wenn die Erstattung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit beim bilanzierenden Unternehmen eingeht, bevor die korrespondierende Auszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt?

Antwort: Die Erstattung ist erfolgsneutral als Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen, bis die Löhne bzw. Gehälter an die Arbeitnehmer gezahlt werden.

Frage: Sind in Zusammenhang mit Kurzarbeit bzw. der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld besondere Berichtspflichten im (Konzern-) Lagebericht bzw. im Anhang zu beachten?

Antwort: Das Erfordernis, auf Kurzarbeit bzw. die Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld im Rahmen des (Konzern-) Lageberichts einzugehen, ist unternehmensindividuell anhand der jeweiligen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Auf den die gesetzlichen Vorschriften erläuternden DRS 15 *Lageberichterstattung* wird hingewiesen.

Ebenfalls in Abhängigkeit vom Einzelfall kann in Ergänzung zu den bereits oben angesprochenen Anhangangaben eine Berichterstattungspflicht gemäß IAS 1.117 - 124 zu den Rechnungslegungsmethoden erforderlich sein.

2. Negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig)

Sachverhalt

Ebenfalls als kurzfristige Reaktion auf mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen nutzen Arbeitgeber Arbeitszeitmodelle, die das starre Muster der gleichmäßig über eine bestimmte Zeiteinheit verteilten Vertragsarbeitszeit ersetzen. Tagesbezogene Abweichungen zwischen tatsächlich geleisteter und vereinbarter Arbeitszeit werden auf einem individuellen Zeitkonto des Mitarbeiters verrechnet – für die vortragsfähige Mehr- oder Minderarbeit ist häufig eine Obergrenze bestimmt. Weisen diese Arbeitszeitmodelle einen Bezugs- bzw. Ausgleichszeitraum von bis zu einem Jahr auf, so werden sie insbesondere vor dem Hintergrund der Rechnungslegungsregeln als kurzfristig eingestuft



und als Kurzzeitkonten bzw. kurzfristige Arbeitszeitkonten bezeichnet. Kurzzeitkonten werden in der Praxis z.B. in der Form von Gleitzeit, Jahresarbeitszeitkonten, Ampelkonten oder Arbeitszeitkorridoren eingesetzt.

Frage: Besteht für den Arbeitgeber ein aktivierungspflichtiger Anspruch, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen Arbeitszeitkontenmodells weniger Arbeitsstunden erbracht hat, als vertraglich geschuldet?

Antwort: Bei den Vereinbarungen über kurzfristige Arbeitszeitkonten handelt es sich gemäß IAS 19.7 um „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“, für die in Bezug auf Ansatz und Bewertung die Vorschriften des IAS 19.10 zu beachten sind.

Hat der Arbeitnehmer weniger Arbeitsstunden erbracht als gemäß vertraglicher Vereinbarungen geschuldet, so ergibt sich für sein Arbeitszeitkonto ein Defizit bzw. das Konto wird negativ. Aus Sicht des Arbeitgebers besteht aufgrund der geleisteten Lohn- bzw. Gehaltszahlungen ein Erfüllungsüberhang. Sofern eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Erbringung noch ausstehender Arbeitsleistungen vorliegt, handelt es sich grundsätzlich um einen Vermögenswert in der Form einer aktivischen Abgrenzung (*prepaid expense*) im Sinne von IAS 19.10 (a) (Satz 2). Das gleiche Ergebnis ergibt sich, wenn dem Arbeitgeber im Falle eines vorherigen Ausscheidens des Arbeitnehmers ein finanzieller Ausgleichsanspruch zusteht.

Als notwendige Voraussetzung für die Aktivierung eines entsprechenden Anspruchs muss jedoch einzelfallbezogen gewährleistet sein, dass dieser Rückzahlungsanspruch bzw. die Verminderung künftiger Zahlungen hinreichend sicher ist. Insbesondere muss die Erbringung der rückständigen Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer (bzw. die Rückerstattung bereits gezahlter Löhne oder Gehälter) vom Arbeitgeber arbeitsrechtlich eingefordert werden können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist diese Voraussetzung grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn allein der Arbeitnehmer darüber entscheiden kann, ob und in welchem Umfang auf dem Arbeitszeitkonto ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers entsteht (vergleiche z.B. das BAG-Urteil vom 13. Dezember 2000; 5 AZR 334/99). Wurde die Regelung in § 615 Satz 1 BGB über die Tragung des Wirtschaftsrisikos durch den Arbeitgeber ausdrücklich und arbeitsrechtlich wirksam abbedungen, so begründen auch auf Anordnung des Arbeitgebers entstandene negative Arbeitszeitkonten einen zu aktivierenden Anspruch des Arbeitgebers.

Frage: Können aktivische Abgrenzungen für Zeitkontensalden zugunsten des Arbeitgebers im Rahmen von kurzfristigen Arbeitszeitkontenmodellen mit entsprechenden Passivposten saldiert werden?



Antwort: Nein. Gemäß IAS 1.32 dürfen sich ergebende Vermögenswerte und Schulden im Rahmen von kurzfristigen Arbeitszeitkontenmodellen nicht miteinander saldiert werden, da nach IAS 19.10 ff. eine solche Vorgehensweise nicht zulässig ist.

3. Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß IAS 19

Sachverhalt

Viele Unternehmen sehen sich in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise dazu veranlasst, im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen Mitarbeiter zu entlassen. Eine faktische Verpflichtung aufgrund einer Restrukturierung entsteht gemäß IAS 37.72 – unter Beachtung weiterer Voraussetzungen – allerdings „nur, wenn ein Unternehmen ... einen detaillierten, formalen Restrukturierungsplan hat, in dem ... folgende Angaben enthalten sind: ... Standort, Funktion und ungefähre Anzahl der Arbeitnehmer, die für die Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten werden“. Daneben wird in IAS 19.132 - 143 die Bilanzierung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt.

Frage: Sind die Regelungen des IAS 19.132 ff. oder die Regelungen des IAS 37.70 ff. auf Leistungen aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen anzuwenden, zu deren Gewährung sich ein Unternehmen im Rahmen einer Restrukturierungsmaßnahme verpflichtet hat?

Antwort: Es sind die Regelungen des IAS 19.132 ff. anzuwenden. In IAS 37.5 wird bestimmt, dass andere IFRS, die bestimmte Rückstellungen behandeln, vorrangig anzuwenden sind. Dies gilt gemäß IAS 37.5 (d) auch für Leistungen an Arbeitnehmer, für die auf IAS 19 verwiesen wird. Somit sind Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zu denen sich das Unternehmen im Rahmen einer Restrukturierungsmaßnahme verpflichtet hat, nach IAS 19.132 ff. zu bilanzieren. Daher sind die Maßnahmen zum Personalabbau von anderen Restrukturierungsmaßnahmen abzutrennen und gesondert nach der einschlägigen Spezialregelung des IAS 19 zu behandeln.

Dieses Ergebnis ergibt sich auch aufgrund der Vorschrift des IAS 8.7, der zufolge der Standard anzuwenden ist, der sich ausdrücklich „auf einen Geschäftsvorfall oder auf sonstige Ereignisse oder Bedingungen“ bezieht.

Frage: Ergeben sich in Bezug auf den Ansatz aufgrund der auf die Personalfreisetzungsmaßnahmen anzuwendenden Vorschriften des IAS 19.133 - 134 Unterschiede im Vergleich zu IAS 37.71 - 75?



Antwort: Grundsätzlich nein. In IAS 19.BC93 bringt der IASB zum Ausdruck, dass hinsichtlich der Ansatzvoraussetzungen für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Übereinstimmung mit den Ansatzvoraussetzungen für Restrukturierungsmaßnahmen nach IAS 37 angestrebt wird. Weiterhin wird in IAS 19.BC91 klarstellend darauf hingewiesen, dass als notwendige Bedingung für die Erfassung einer Schuld die Leistungen, zu denen sich das Unternehmen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet hat, an die Arbeitnehmer (oder deren Vertreter) kommuniziert sein müssen. Da weiterhin die Ansatzvoraussetzungen gemäß IAS 19.133 f. und IAS 37.71 - 75 bei teilweise voneinander abweichenden Formulierungen materiell faktisch übereinstimmen, ergeben sich regelmäßig keine Unterschiede in Bezug auf die Ansatzvoraussetzungen bzw. den Zeitpunkt der Ersterfassung einer Schuld.

Frage: Können sich in Bezug auf die Bewertung aufgrund der auf die Personalfreisetzungsmaßnahmen anzuwendenden Vorschriften des IAS 19.139 f. Unterschiede im Vergleich zu der Vorgehensweise nach IAS 37 ergeben?

Antwort: Ja. In IAS 19.BC93 wird auch darauf abgestellt, dass bei den Bewertungsvorschriften für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Übereinstimmung zwischen den Regelungen des IAS 19 und des IAS 37 angestrebt wird, wobei die expliziten Bewertungsvorschriften in IAS 19.139 f. vorrangig zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund bestehen mit Ausnahme der folgenden Besonderheiten in Bezug auf die Bewertungsvorschriften keine Unterschiede.

In IAS 19.139 wird konkretisiert, dass Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die mehr als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag fällig sind, mit dem nach IAS 19.78 abgeleiteten Zinssatz (der „auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen [ist], die am Abschlussstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen am Markt erzielt werden“) zu diskontieren sind. Im Rahmen einer Abzinsung nach IAS 37 wäre gemäß IAS 37.47 ein Zinssatz zugrunde zu legen, der im Regelfall von dem nach IAS 19.78 abweicht. Darüber hinaus hat eine Abzinsung gemäß IAS 19.139 in jedem Fall zu erfolgen, in dem Leistungen mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag fällig sind. IAS 37.45 fordert die Bewertung zum Barwert der erwarteten Ausgaben nur für den Fall, dass der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat.

Frage: Ergeben sich aufgrund der auf die Personalfreisetzungsmaßnahmen anzuwendenden Vorschriften des IAS 19.141 - 143 Unterschiede in Bezug auf die Anhangangaben im Vergleich zu den Vorschriften nach IAS 37.84 ff.?

Antwort: Ja. Hinsichtlich der Erfordernisse zu den Anhangangaben ergeben sich teilweise unterschiedliche Berichtspflichten, die im Einzelnen in den Vorschriften IAS 19.141 - 143 bzw. IAS 37.84 ff. aufgeführt sind. Im Unterschied zu den in



IAS 37.84 geforderten Angaben zur Rückstellungsentwicklung nach Gruppen ist nach IAS 19 eine entsprechende Angabepflicht nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus ist auf IAS 19.143 mit dem Verweis auf IAS 24 hinzuweisen, dem kein solcher Verweis in den Angabepflichten des IAS 37 gegenübersteht.

4. Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen

Sachverhalt

Insbesondere in Zeiten des konjunkturellen Abschwungs und wirtschaftlicher Instabilitäten wie der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Berichterstattung des Unternehmens im (Konzern-) Lagebericht von besonderer Bedeutung. Zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns darzustellen (§ 289 Abs. 1 Satz 1 HGB sowie § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB; vgl. hierzu auch den entsprechenden Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS 15 *Lageberichterstattung*). Auf negative Geschäftsentwicklungen (z.B. starke Absatz- und Umsatzeinbußen, Wegfall bestimmter Absatzmärkte, Verminderung seitens der Banken eingeräumter Kreditlinien, deutliche Verschlechterung der Finanzierungskonditionen) ist somit von der Gesellschaft bzw. dem Konzern ebenso einzugehen wie auf positive Tendenzen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die im März 2009 vom DSR veröffentlichte und nun im Rahmen des DRÄS 5 zur Aufnahme in DRS 15 *Lageberichterstattung* vorgesehene Konkretisierung der Prognoseberichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftskrise und der nur schwer einschätzbaren künftigen wirtschaftlichen Entwicklung hinzuweisen.

In Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise und auch für den Fall, dass ein Unternehmen im Rahmen eines solchen wirtschaftlichen Umfeldes (oder aus anderen Gründen) in eine Krise gerät, nimmt darüber hinaus die Bedeutung der nach IFRS geforderten Anhangangaben (*notes*) deutlich zu. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass hinsichtlich einer Krise relevante Angaben auszuweiten sind und über sie intensiver Bericht zu erstatten ist, um auf diese Weise in angemessener Form dazu beizutragen, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Als integraler Bestandteil eines IFRS-Abschlusses sollen vor allem die Angaben des Anhangs in solchen Krisenzeiten den Abschlussadressaten relevante Informationen zur Verfügung stellen, so dass sie auf Basis dieser Informationen wirtschaftliche Entscheidungen treffen können.

Frage: Sehen die nach IFRS zur Verfügung zu stellenden Anhangangaben Berichtspflichten vor, die unmittelbar durch eine (unternehmensindividuelle) Krise ausgelöst werden?



Antwort: Ja. Direkt durch eine Krise können Berichtspflichten vor allem in dem Fall ausgelöst werden, dass das Management erhebliche Zweifel im Rahmen der Einschätzung zur Fortführungsfähigkeit des Unternehmens hat (IAS 1.25). Über Unsicherheiten in diesem Zusammenhang ist zu berichten.

Gemäß IAS 1.15 (Satz 3) bzw. IAS 1.17 (c) hat ein Unternehmen einen IFRS-Abschluss gegebenenfalls um zusätzliche Angaben zu ergänzen bzw. solche bereitzustellen, wenn die Anforderungen in den einzelnen IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen bestimmter Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens zu verstehen. Unter Berücksichtigung der jeweils unternehmensindividuellen Umstände können sich solche zusätzlichen Angabeerfordernisse in Krisenzeiten ergeben, um die Lage des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Beispielsweise sollten solche Angaben in Bezug auf eine mögliche Gefährdung der Unternehmensfortführung bereitgestellt werden.

Frage: Welches sind nach IFRS geforderte Anhangangaben, die im Rahmen einer Krise im Einzelfall ggf. intensiver darzustellen bzw. auszuführen sind?

Antwort: Es wird exemplarisch vor allem auf die folgenden Vorschriften hingewiesen:

- IAS 1.122 zu wesentlichen bei der Bilanzierung zugrunde gelegten Ausübungen von Ermessensspielräumen durch das Management,
- IAS 1.125 zu wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten. Anhangangaben sind nach dieser Vorschrift allerdings nur erforderlich, soweit nicht bereits nach spezifischen Vorschriften entsprechende Angaben gefordert werden. IAS 1.125 hat insofern Auffangcharakter,
- IAS 10.21 zu „nicht zu berücksichtigenden Ereignissen“ nach dem Abschlussstichtag; in diesem Zusammenhang ist als ein Beispiel insbesondere auf IAS 10.22 (g) zu ungewöhnlich großen Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse hinzuweisen,
- IAS 19.120A (n)(i) zu den Abzinsungssätzen,
- IAS 36.134 - 135 zu Schätzungen hinsichtlich der Bewertung der erzielbaren Beträge der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten,
- IFRS 7.10 zu Änderungen des beizulegenden Zeitwertes einer finanziellen Verbindlichkeit, die durch die Änderung des Kreditrisikos dieser Verbindlichkeit bedingt ist,
- IFRS 7.24 zu Ineffektivitäten bei Absicherungen von Zahlungsströmen und der Nettoinvestitionen in ausländischen Geschäftsbetrieben,



- IFRS 7.27 zu Methoden und Annahmen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten,
- IFRS 7.33 zu qualitativen Angaben hinsichtlich der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (einschließlich Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiken) sowie zur Risikomessung und Risikomanagement,
- IFRS 7.34 zu quantitativen Angaben in Bezug auf diese Risiken, einschließlich Angaben zur Risikokonzentration,
- IFRS 7.36 - 38 in Bezug auf quantitative Angaben zu Ausfallrisiken,
- IFRS 7.39 in Bezug auf quantitative Angaben zu Liquiditätsrisiken, und
- IFRS 7.40 - 42 in Bezug auf Angaben zum Marktrisiko.

Frage: Sind im Falle von Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen und Vertragsverletzungen in Verbindung mit *Financial Covenants* besondere Anhangangaben zu beachten?

Antwort: Ja. Ein Verstoß gegen *Financial Covenants* löst regelmäßig eine Berichtspflicht nach IFRS 7.18 f. aus. Während IFRS 7.18 sich auf am Bilanzstichtag bilanzierte Darlehensverbindlichkeiten bezieht (Zahlungsverzögerungen bzw. Zahlungsausfälle, Buchwert zum Bilanzstichtag und Verhandlungsstand), fordert IFRS 7.19 Angaben zu Verstößen, die über den Anwendungsbereich des IFRS 7.18 hinausgehen.

IFRS 7.19 ist somit insbesondere auf Verträge anzuwenden, in denen weitere Auflagen einschließlich *Financial Covenants* vereinbart wurden, gegen die verstoßen wurde oder wird, und der Gläubiger die Verbindlichkeit aufgrund der Nichteinhaltung der Auflage kündigen kann. Ist bei einem Verstoß gegen solche Vereinbarungen lediglich vorgesehen, dass die Konditionen (insbesondere eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes) angepasst werden, der Gläubiger den Kredit hingegen nicht kündigen kann, sind die Anwendungsvoraussetzungen des IFRS 7.19 nicht erfüllt.

Frage: Welches sind nach IAS 34 *Zwischenberichterstattung* geforderte Anhangangaben, die im Rahmen der Krise im Einzelfall ggf. intensiver als sonst üblich darzustellen bzw. auszuführen sind?

Antwort: Bei der Erstellung eines Zwischenberichts sind gemäß IAS 34.16 bestimmte Informationen in die Anhangangaben einzubeziehen. Eine aufgrund der Krisensituation ggf. intensivere Berichterstattungspflicht ergibt sich vor allem im Hinblick auf die folgenden Berichtserfordernisse:

- IAS 34.16 (b) zu saison- oder konjunkturbedingten Einflüssen auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode,



- IAS 34.16 (c) zu Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows wesentlich beeinflussen und aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind,
- IAS 34.16 (d) zu wesentlichen Schätzungsänderungen im Vergleich zu früheren Zwischenabschlüssen des aktuellen Geschäftsjahrs oder zu früheren Geschäftsjahren, und
- IAS 34.16 (h) zu wesentlichen, nach Ende der Zwischenberichtsperiode eingetretenen, wertbegründenden Ereignissen.

5. Signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung

Sachverhalt

Gemäß IAS 39.61 (Satz 2) stellt ein signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten neben anderen Hinweisen ebenfalls einen objektiven Hinweis auf eine Wertminderung dar. In Bezug auf diese Vorschrift wurde das IFRIC im Rahmen eines *Potential Agenda Item Requests* um Klärung des Begriffsverständnisses „signifikant oder länger anhaltend“ gebeten, da der Begriff unterschiedlich interpretiert bzw. in der Praxis unterschiedlich angewendet wird.

Frage: Wie ist der Begriff des „signifikanten oder länger anhaltenden“ Rückgangs des beizulegenden Zeitwertes gemäß IAS 39.61 (Satz 2) auszulegen?

Antwort: Das IFRIC hat zu dieser Fragestellung im IFRIC UPDATE vom Juli 2009 ausführlich Stellung genommen, so dass auf diese Quelle verwiesen wird (siehe: www.iasb.org).

Zusammenfassend stellen sich die beispielhaften Erläuterungen des IFRIC wie folgt dar:

- es wird klargestellt, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Kriterien zum Hinweis auf eine Wertminderung handelt. Sofern der Rückgang entweder „signifikant“ oder „länger anhaltend“ ist, ist zwingend ein Wertminderungsaufwand zu erfassen,
- die Tatsache, dass sich der Rückgang des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments grundsätzlich in Einklang mit der Gesamtentwicklung des relevanten Marktes befindet, bedeutet nicht, dass kein Wertminderungsaufwand zu erfassen ist,



- antizipierte Markterholungen sind in Bezug auf die Beurteilung eines signifikanten oder länger anhaltenden Rückgangs eines beizulegenden Zeitwertes irrelevant, und
- die Beurteilung eines signifikanten oder länger anhaltenden Rückgangs eines beizulegenden Zeitwertes ist in Übereinstimmung mit den allgemeinen Wertminderungsvorschriften auf Basis der funktionalen Währung des Unternehmens vorzunehmen, welches das Eigenkapitalinstrument hält.

Weiterhin weist das IFRIC darauf hin, dass ein „signifikanter oder länger anhaltender“ Rückgang des beizulegenden Zeitwertes eine Tatsache darstellt, zu deren Feststellung es hinsichtlich der Größenordnung bzw. der Zeitdauer des Rückgangs einer Beurteilung bedarf. Dem steht nicht entgegen, dass ein Unternehmen interne Richtlinien verwendet, um eine einheitliche Beurteilung innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten. Das IFRIC weist ferner darauf hin, dass das Unternehmen im Rahmen der Anhangangaben in Übereinstimmung mit IAS 1.122 f. bzw. IFRS 7.20 über die getroffenen Ermessensentscheidungen in Bezug auf das Vorliegen objektiver substanzieller Hinweise und die Wertminderungsaufwendungen zu berichten hat.

Ergebniswirksam erfasste Wertberichtigungen für ein gehaltenes Eigenkapitalinstrument, das als zur Veräußerung verfügbar eingestuft wird, dürfen gemäß IAS 39.69 nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht werden.

6. Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff.

Sachverhalt

In IAS 19.78 (Satz 1) ist festgelegt, welcher Zinssatz zur Diskontierung der Verpflichtungen für die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Leistungen heranzuziehen ist. Dieser Zinssatz ist gemäß des amtlichen deutschen EU-Textes „auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Abschlussstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industriefinanzen am Markt erzielt werden“. Abweichend von dieser Übersetzung orientieren sich in Übereinstimmung mit dem englischen Standardtext (... *high quality corporate bonds* ...) die in der Praxis verwendeten Zinssätze häufig an der Umlaufrendite hochwertiger Unternehmensanleihen, die mit einem AA- bzw. Aa-Rating nach Standard & Poor's bzw. Moody's versehen sind. So werden z.B. Informationen zu entsprechenden iBoxx-Indizes (AA Corporate Bonds) regelmäßig von einem Marktdatenanbieter veröffentlicht, auf die für die Bestimmung des Abzinsungssatzes zurückgegriffen werden kann.

Diese Indizes können jedoch vorübergehend Anleihen beinhalten, die von einem AA- bzw. Aa-Rating herabgestuft wurden und nicht dem geforderten Kriterium der Hochwertigkeit entsprechen. Für den iBoxx AA Corporate Bond Index werden



beispielsweise von dem Marktdatenanbieter Informationen über Anleihen, die zum Stichtag schlechter als AA eingestuft sind, jedoch (aus technischen Gründen) erst kurz nach dem Stichtag aus dem Index herausgenommen werden, kurz vor dem Stichtag oder zum Stichtag zur Verfügung gestellt. Da eine unreflektierte und unbereinigte Verwendung solcher Indizes dazu führen kann, dass die Referenzgrundlage für den zu betrachtenden Stichtag nicht den gem. IAS 19.78 (Satz 1) beschriebenen Anforderungen entspricht, ist es erforderlich, den Index auf Basis der zum Stichtag vorliegenden Informationen um die Anleihen zu bereinigen, die schlechter als AA bzw. Aa eingestuft sind, es sei denn, es ist offensichtlich, dass die Effekte einer solchen Anpassung unwesentlich sind.

Im Zusammenhang mit der Ableitung des Abzinsungssatzes können unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände auch Anpassungen des zugrunde liegenden Index in Bezug auf andere Teilaspekte sinnvoll sein. Sofern zu einem bestimmten Zeitpunkt außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie es zeitweise im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise und den damit verbundenen Unsicherheiten der Fall war, kann beispielsweise die Herausnahme von Titeln, die eine besonders hohe Geld- / Briefkursdifferenz aufweisen, angemessen und gerechtfertigt sein.

Frage: Liegt bei einer Anpassung des Index bzw. des bisher verwendeten Baskets zur Ermittlung des Diskontierungssatzes durch Herausnahme von Anleihen, die schlechter als AA bzw. Aa eingestuft sind, eine Methodenänderung (*change in accounting policy*) gemäß IAS 8.14 vor?

Antwort: Nein. Solche Anpassungen stellen keine Änderung der Rechnungslegungsmethode dar, so dass auch keine rückwirkende Korrektur gemäß IAS 8 vorzunehmen ist.

Die oben aufgezeigten Anpassungen ähneln vielmehr Änderungen von Schätzungen (*changes in accounting estimates*) nach IAS 8 bzw. stellen Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen (*changes in actuarial assumptions*) nach IAS 19 dar. Daraus folgt eine prospektive Anwendung in Bezug auf die sich ergebenden Änderungen.

Frage: Können aufgrund der oben beschriebenen Herausnahme von Anleihen, die schlechter als AA bzw. Aa eingestuft sind, zusätzliche Anhangangaben notwendig werden?

Antwort: Zusätzliche Anhangangaben aufgrund solcher Anpassungen resultieren aus IAS 19 nicht.

In Bezug auf andere Teilaspekte in Zusammenhang mit einer Anpassung des zugrunde liegenden Index zur Ableitung des Abzinsungssatzes, z.B. der oben



erwähnten Herausnahme von Titeln, die eine besonders hohe Geld- / Briefkursdifferenz aufweisen, können jedoch weitergehende Angaben erforderlich werden. Wesentliche Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Bewertungsparameter gemäß IAS 19 sind den Abschlussadressaten in diesem Zusammenhang nachvollziehbar zu machen. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auch auf die einschlägigen Anhangangaben gemäß IAS 1.125 ff. (Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten) sowie IAS 8.39 f. (Angaben i.Z.m. Änderungen von Schätzungen) gelegt werden.

7. Bilanzierung von sog. Halteprämien

Sachverhalt

Arbeitnehmern werden aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses häufig Leistungen gewährt, die zwar mit einer unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbunden sind, dem wirtschaftlichen Gehalt nach aber „Halteprämien“ für ein befristetes Verbleiben im Unternehmen darstellen. Beispielsweise kann es aus Sicht des Unternehmens erforderlich sein, zur geordneten Abwicklung eines Produktionsstandorts, dessen Stilllegung beschlossen worden ist, Arbeitnehmer über die normale Kündigungsfrist hinaus zeitlich befristet zu beschäftigen und zu diesem Zweck als entsprechenden Anreiz eine Halteprämie auszuloben. In einem solchen Fall - häufig in Zusammenhang mit Restrukturierungen - werden zum einen „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ vereinbart, darüber hinaus aber auch Anreize für die Erbringung künftiger Arbeitsleistungen durch den Arbeitnehmer in Form von Halteprämien, die auch als *Retention* oder *Stay Bonuses* bezeichnet werden, gewährt.

Halteprämien, die in den Anwendungsbereich des IFRS 2 *Aktienbasierte Vergütung* fallen, sind nicht Gegenstand dieses RIC Anwendungshinweises IFRS.

Frage: Sind Halteprämien, die Arbeitnehmern gemeinsam mit Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, getrennt von diesen zu bilanzieren?

Antwort: Ja. Da die Leistungen an die Arbeitnehmer für unterschiedliche Gegenleistungen gewährt werden, hat angesichts des im Rahmen der IFRS zu beachtenden Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Aufteilung der beiden Leistungen zu erfolgen, auch wenn diese zivilrechtlich in einem Vertrag vereinbart werden (vgl. IAS 19.132).

Die Halteprämie wird für eine zukünftig noch zu erbringende Leistung (Verbleib im Unternehmen) gewährt, während der andere Teil der Leistung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wird.



Frage: Wie sind Halteprämien zu bilanzieren?

Antwort: Halteprämien stellen kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer dar, sofern sie innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Berichtsperiode, in der die entsprechende (Arbeits-) Leistung erbracht wurde, in voller Höhe fällig sind (IAS 19.7).

Wenn hingegen die mit einer Halteprämie verbundene Zahlung nicht in voller Höhe innerhalb von 12 Monaten nach Ende derjenigen Periode fällig ist, in der die mit der Halteprämie verbundene (Arbeits-) Leistung von den Arbeitnehmern erbracht wurde, sind die Vorschriften des IAS 19.126 - 131 zu anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden.

Die Aufwandserfassung erfolgt mit der Erbringung der Leistungen (siehe hierzu im Einzelnen die Regelungen des IAS 19.10 bzw. IAS 19.126 ff. i.V.m. IAS 19.67 ff.).